

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§. 24.

Sicherheit der Aufbewahrung des Sparkasse-Vermögens.

Sämmliche Gelde, Staatspapiere und alle Geld-Urkunden sind mit den für öffentliche Kassen vorgeschriebenen Sicherheits-Mafregeln gehörig zu verwahren, insbesondere aber das bare Geld und die Staatspapiere unter der Controlsperrre eines Directionsmitgliedes zu halten, und dem Kassebeamten jedesmal nur die zum currenten Bedarf erforderliche Barschaft anzuvertrauen.

§. 25.

Festsetzung der Zeit zur Uebernahme von Sparkasse-Einlagen und der Geschäftsführung überhaupt.

Die Direction wird die Tage festsehen und kundmachen, an welchen Einlagen angenommen und zurückbezahlt werden, sowie auch die Zeit bestimmen, während welcher die Parteien bei der Anstalt ihre Geschäfte abmachen können.

§. 26.

Rechnungslegung.

Die Anstalt hat ihre Rechnung mit Ende Juni jeden Jahres halbjährig, mit Ende December jeden Jahres aber ganzjährig zu schließen. Die Verwaltungs-Präliminarien und der ganzjährige Abschluß sind der competenten Landesbehörde vorzulegen; letzterer ist öffentlich bekannt zu machen.

Derselbe hat wesentlich zu enthalten:

- a) das Total-Vermögen der Anstalt mit dem Nachweise seiner eingetretenen Verwendung;
- b) die Gesammtzahl der Einleger und deren Guthaben an Capital und Interessen;
- c) die bestrittenen Regie-Auslagen;
- d) das eigentliche Vermögen oder den Reservefond der Anstalt, und endlich
- e) die Vergleichung aller dieser Daten mit dem Ergebnisse des vorausgegangenen Jahres.